

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Strafen

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Bezug	Bearbeiter	(0 2952) 9025	Durchwahl	Datum
HLS2-A-131/002	Mag. Edda Klug	27399		20. Dezember 2016

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
gemäß § 49a Abs.1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG)
betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung (StVO)

§ 1

Für den folgenden Tatbestand einer Verwaltungsübertretung darf mit Anonymverfügung nachstehende Geldstrafe vorgeschrieben werden:

§ 23 Abs. 2a StVO

Das Kraftfahrzeug in einer Wohnstraße oder Begegnungszone außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen geparkt..... € 30,--

§ 2

Diese Verordnung gilt für Übertretungen mit Tatzeiten ab dem 01.01.2017. Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn vom 04.06.2013 betreffend Strafhöhen bei Anonymverfügungen bei weiteren Übertretungen der StVO bleiben aufrecht.

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur